



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

07.04.2017

Nr. 14

Amt Nortorfer Land für die Gemeinde Eisendorf - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 5 „In de Loh“ für das Gebiet „Nördlich der Straße In de Loh, im Anschluss an die vorhandene Bebauung, auf dem Flurstück 1/3, Flur 4, Gemarkung Eisendorf“

Die Gemeindevertretung Eisendorf hat in der Sitzung vom 07. März 2017 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „In de Loh“ für das Gebiet „Nördlich der Straße In de Loh, im Anschluss an die vorhandene Bebauung, auf dem Flurstück 1/3, Flur 4, Gemarkung Eisendorf“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), abzuschliessen. Der Satzungsbeschluss wurde gefasst und die Satzung ausgefertigt.

Der B-Plan Nr. 5 der Gemeinde Eisendorf tritt mit Beginn des 08. April 2017 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan Nr. 5 und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Nortorfer Land in Nortorf, Niedernstrasse 6, Zimmer 117, während der üblichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über den Inhalt erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Eisendorf unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

**Der Amtsdirektor Nortorf, den 31. März 2017
Amt Nortorfer Land**

Beglaubigung

Die oben abgedruckte Bekanntmachung wurde im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 14 vom 07.04.2017 veröffentlicht.

Für die Richtigkeit:

i.A. Keese
(i.A. Klose)
Amtsangestellte

